

**Richtlinie<sup>1</sup>**  
**über die Wahl und die Arbeitsweise**  
**der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung**  
**des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes**

vom 5. Mai 1969

siehe **Zweite Verordnung über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung**  
**des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes**

vom 4. Juni 1969

(GBl. II S. 329)

Auf der Grundlage des Artikels 45 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik<sup>2</sup> und in Durchführung des § 147 des Gesetzbuches der Arbeit<sup>3</sup> wird für die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie beschlossen:

**Stellung und Aufgaben der Beschwerdekommisionen**

1. Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) sind gewählte Organe des FDGB. Sie sind Ausdruck und wichtiger Bestandteil des in Artikel 45 der Verfassung garantierten Rechts der Gewerkschaften, die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten zu leiten.
2. Die Aufgaben der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung (Beschwerdekommisionen) bestehen darin,
  - durch Entscheidung von Streitfällen die Gewährung der den Werkträgigen gesetzlich zustehenden Leistungen und eine einheitliche Anwendung des Leistungsrechts der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu sichern
  - den Werkträgigen bei der Durchführung des Verfahrens den Inhalt der Rechtsvorschriften und den Zusammenhang der Sozialversicherung mit der gesamten gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung zu erläutern und damit ihr Staats- und Rechtsbewußtsein zu festigen
  - das Verantwortungsbewußtsein der Werkträgigen für ihre Sozialversicherung zu erhöhen, den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung der Werkträgigen zu fördern und die Erkenntnis der Einheit von Rechten und Pflichten zu vertiefen
  - Empfehlungen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft oder zur Wiedereingliederung des Werkträgigen in das Arbeitsleben zu geben
  - auf die Beseitigung festgestellter Ursachen hinzuwirken, die zu Streitfällen führen, und nach Möglichkeit den Werkträgigen über seine sonstigen gesetzlichen Ansprüche aufzuklären
  - bei Streitfällen über die Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

1. Bestätigt durch die 2. VO vom 4. 6. 1969 (GBl. II S. 329).
2. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 1.
3. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.